

Schriftliche Fragen
mit den in der Woche vom 26. April 2010
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über einen von der israelischen Regierung unterstützten Gesetzentwurf, der verlangt, dass sich alle israelischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Stiftungen, die finanzielle Unterstützung von ausländischen Einrichtungen erhalten, einer zusätzlichen Registrierung zu unterziehen haben, und welche Daten sollen laut diesem Gesetzentwurf von diesen Einrichtungen erhoben werden (vgl. Jerusalem Post, 15. Februar 2010)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 26. April 2010

Die Bundesregierung verfolgt die Beratungen über den angesprochenen Gesetzentwurf zur Regulierung von NGO („Transparenzgesetz“) von Beginn an mit großer Aufmerksamkeit. Der Entwurf befindet sich in der Anfangsphase des Gesetzgebungsverfahrens. In einem Vorverfahren nahm die Knesset den Entwurf im Februar 2010 zur weiteren Behandlung an. Es steht derzeit nicht fest, wann die Beratungen in der Knesset fortgesetzt werden. Zu welchem Zeitpunkt und welchen Inhalts ein solches Gesetz letztendlich verabschiedet würde, ist offen. Damit können Reichweite und Auswirkungen der Gesetzesinitiative noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach dem ersten Entwurf müssen sich NGO beim Amt für politische Parteien registrieren lassen. Damit würden sie ihre Steuerbefreiung verlieren und auch Spenden müssten voll versteuert werden. Mit der Registrierung wären weitgehende Mitteilungspflichten verbunden. Die Organisationen müssten u. a. Angaben zum Ziel der Organisation machen und die Namen, Anschriften und Passnummern aller Mitglieder nennen. Bei allen öffentlichen Äußerungen wäre die Nennung ausländischer Finanzquellen obligatorisch. Bei Erhalt von Zuwendungen müssten die Identität des Spenders, die Höhe, der Zweck sowie schriftliche oder mündliche Verpflichtungen des Empfängers gegenüber dem Zuwender offengelegt werden. Ein Verstoß wäre strafbewehrt und könnte mit Gefängnisstrafe geahndet werden.

8. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesem Gesetzentwurf, und welche Auswirkungen könnte ein derartiges Gesetz auf die Tätigkeit der deutschen politischen Stiftungen in Israel haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 26. April 2010

Nachdem sich der Entwurf noch in der Anfangsphase des Gesetzgebungsverfahrens befindet, können die Auswirkungen der Initiative noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Bundesregierung nimmt die Möglichkeit negativer Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Organisationen der Zivilgesellschaft und auf die Arbeit der deutschen politischen Stiftungen in Israel aber bereits sehr ernst und ist entsprechend tätig geworden. Sie hat das Gesetzesvorhaben umgehend und hochrangig mit israelischen Gesprächspartnern aufgenommen und ihrer Sorge Ausdruck verliehen. Die deutsche Botschaft in Tel Aviv berief für den 16. April 2010 einen Runden Tisch mit Vertretern der in Israel tätigen politischen Stiftungen

ein, in dessen Verlauf das weitere Vorgehen eng abgestimmt wurde. Zudem konsultiert sich die Bundesregierung zu diesem Thema eng mit ihren EU-Partnern.
Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des Gesetzentwurfs intensiv beobachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

16. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 gegen die Bundesrepublik Deutschland, nach dem die staatliche Fachaufsicht über Datenschutzbehörden mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist und die EU-Datenschutzrichtlinie die „völlige Unabhängigkeit“ der Arbeit der zuständigen Kontrollen vorschreibe (heise online, 9. März 2010)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. April 2010

In seinem Urteil vom 9. März 2010 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, die Bundesrepublik Deutschland habe gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Damit betrifft das Urteil des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar nur die Bundesländer. Mittelbare Auswirkungen auf die Bundesebene werden derzeit geprüft.